33: 4 Wahl des Verbandsvorstandes und der Stellvertretung

Vorlage zur 33. Sitzung der Verbandsversammlung am 1. Dezember 2022

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ wird der Verbandsvorstand von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der gesetzlichen Vertretungen der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Der Verbandsvorstand und seine Vertretung werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, längstens aber für die Dauer des Hauptamtes, wobei eine Wiederwahl zulässig ist (§ 10 Abs. 2 der Satzung).

Die Vertretung des Verbandsvorstandes wird auf Vorschlag des jeweiligen den Verbandsvorstand stellenden Verbandsmitglieds aus dem Kreise der Beamten oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt (§ 10 Abs. 2 der Satzung). Eine Wiederwahl ist zulässig.

In der Verbandsversammlung vom 31. März 2017 wählte die Verbandsversammlung den Landrat des Rhein-Lahn-Kreises, Herrn Frank Puchtler zum Verbandsvorstand des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“. Herr Landrat Puchtler stellt sich bei der kommenden Landratswahl im Jahr 2022 nicht mehr zur Wiederwahl, so dass ein neuer Verbandsvorstand gewählt werden muss.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung wählt mit sofortiger Wirkung Herrn Jörg Denninghoff zum Verbandsvorstand des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“.
2. Die Verbandsversammlung wählt mit sofortiger Wirkung Frau Gisela Bertram zur Stellvertretung des Verbandsvorstandes.

Bonn, den 18. November 2022

Gisela Bertram
stellvertretende Verbandsvorsteherin